

Erster

Aktions- und Maßnahmenplan

zur Umsetzung von Art. 24

des Übereinkommens der Vereinten Nationen

über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(Behindertenrechtskonvention – VN-BRK)

0. Vorbemerkungen

Der Sächsische Landtag hat zur Integration und Inklusion im sächsischen Schulwesen am 15. September 2011 beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, bis zum 26. März 2012 einen ersten fortzuschreibenden Aktions- und Maßnahmenplan zur zielgerichteten Umsetzung von Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) zu erarbeiten, vgl. Drs. 5/6861. Dabei waren im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 der VN-BRK u. a. der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen, der Landesbildungsrat, die Behindertenverbände, die kommunalen Spitzenverbände sowie der Beauftragte der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu konsultieren und in die Erarbeitung einzubeziehen.

Die Diskussion zur Umsetzung der VN-BRK im Freistaat Sachsen ist seit Langem im Gange. Innerhalb der verschiedenen Handlungsfelder wird dem Artikel 24 besondere Bedeutung beigemessen. Dies spiegelt sich auch in dem großen Interesse an dem ersten Entwurf eines Aktions- und Maßnahmenplanes der Staatsregierung wider.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) hat sich mit diesem Plan seiner Verantwortung für das sächsische Bildungswesen gestellt und im Rahmen der Erarbeitung insgesamt 21 Organisationen und Interessenvertreter von Menschen mit Behinderungen konsultiert. Im Zuge der Beteiligung wurden zahlreiche kritische und konstruktive Anregungen unterbreitet, die im weiteren Prozessverlauf noch vertieft und in einem strukturierten Dialog auf Augenhöhe zu prüfen sind.

Wie so oft, wenn es um die Erzielung eines breiten gesellschaftlichen Konsenses geht, führen unterschiedliche Interessenlagen zu teilweise deutlich differenzierten Sichtweisen. Bei aller Akzeptanz der erheblichen und zeitlichen Dimension gehen daher einige Vorschläge über die in Kapitel 5 benannten Maßnahmen hinaus. Bewusster Ansatz dieses Aktions- und Maßnahmenplanes ist es, einerseits erfolgreich Erprobtes zu verstetigen und stärker zu multiplizieren, andererseits neue Wege zu beschreiten, die unter den spezifischen Bedingungen im Freistaat Sachsen die Inklusion im Sinne der VN-BRK ermöglichen. Entwicklungen in einzelnen Bundesländern zeigen, dass übereilter Aktionismus weder dem Kindeswohl gerecht wird, noch den an Bildungs- und Erziehungsprozessen Beteiligten genügend Möglichkeiten der Befassung mit der äußerst sensiblen Thematik bietet. Insofern wurden die Erfahrungen anderer Bundesländer bei der Umsetzung der VN-BRK kritisch reflektiert und bei der Erarbeitung des Aktions- und Maßnahmenplanes berücksichtigt. Dieser Prozess wird auch im Zuge der weiteren Arbeit mit dem Aktions- und Maßnahmenplan andauern.

In den letzten Jahren hat das SMK gegenüber dem Sächsischen Landtag zu mehreren Anträgen und Anfragen zu diesem Themenfeld Stellung genommen bzw. geantwortet. Die dort beschriebenen Ziele, Aufgaben und Maßnahmen wurden einerseits zu einem Teil bereits umgesetzt, andererseits fortgeschrieben und weiter ausgestaltet. Das hat bei der Erarbeitung des fortzuschreibenden AMP Berücksichtigung gefunden. Hierzu zählen z. B. die vielfältigen Maßnahmen zur weiteren Ausgestaltung des Übergangs von Schule in Ausbildung und Beruf.

1. Der Auftrag

Die VN-BRK ist seit dem 26. März 2009 auch in Deutschland als Bundesrecht verbindlich. Mit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das gesellschaftliche Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu verändern und die Achtung ihrer Würde und ihrer Rechte zu fördern.

Die Konvention greift auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie auf die wichtigsten Menschenrechtsdokumente der Vereinten Nationen zurück. Sie schafft keine Sonderrechte, sondern sie konkretisiert, wie die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen und vor dem Hintergrund ihrer Lebenslagen beachtet werden müssen.

Artikel 24 VN-BRK enthält die für die Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen maßgeblichen Vorschriften. Hiernach sind die Vertragsstaaten verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben. Die Zielformulierungen der VN-BRK gehen über eine zielgleiche integrative Unterrichtung und Erziehung hinaus. Sie schließen lernzieldifferenten Unterricht ein, bei dem die Leistungsanforderungen sich an den individuellen Lern- und Leistungsvoraussetzungen und Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen orientieren. Nach Artikel 7 Abs. 2 VN-BRK ist bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Kindeswohl ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Die Vertragsstaaten sind nicht zur generellen Abschaffung von Förderschulen angehalten, die Konvention enthält keine Vorgaben für das Schulsystem.

Nach Artikel 4 Abs. 2 VN-BRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel Maßnahmen zu treffen, um "nach und nach" die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen. Die Länder müssen die Errichtung eines inklusiven Bildungssystems demnach schrittweise umsetzen. Sie verfügen hierbei über einen weiten Gestaltungsspielraum.

Aufgrund der verfassungsgemäßen Kulturhoheit kommt den Ländern die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz im Bereich des Schulwesens zu. Daher sind sie für die Umsetzung der bildungsrechtlichen Vorschriften in Artikel 24 der Konvention zuständig.

2. Die Herausforderung

Aus der Behindertenrechtskonvention erwachsen neue Impulse, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen. Menschen mit Behinderungen sollen gleiche und gleichberechtigte Wahlmöglichkeiten wie Menschen ohne Behinderung haben, d.h. weitgehend entscheiden können, wie und wo sie leben, lernen, arbeiten und welche Angebote der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sie in Anspruch nehmen wollen.

Die Behindertenrechtskonvention kann nur in einem längerfristigen Prozess umgesetzt werden, der alle Lebensbereiche betrifft und damit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt. Es erfordert die Bereitschaft aller, diesen Prozess aktiv zu gestalten, eigene Haltungen und Einstellungen zu verändern sowie Vorbehalte und Barrieren im Denken und Handeln abzubauen. Notwendig ist dabei, Behinderung nicht nur an der individuellen Beeinträchtigung festzumachen. Nach dem Verständnis der Behindertenrechtskonvention entsteht Behinderung aus der Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, welche

die Menschen mit Behinderungen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.

Die Ausgestaltung des Bildungssystems im Sinne von Artikel 24 der VN-BRK ist in Sachsen – wie in den anderen Bundesländern – mit einem Bildungssystem zu vereinbaren, das nach Bildungsgängen gegliedert ist. Folglich gilt es, zwei unterschiedliche Konzepte miteinander zu verknüpfen: einerseits das durch die Behindertenrechtskonvention bekräftigte Prinzip, Schüler mit Behinderungen inklusiv zu unterrichten, andererseits ein nach den verschiedenen Begabungen der Schülerinnen und Schüler differenziertes Bildungssystem, das für den Zugang zu höher qualifizierenden Bildungsgängen Kompetenzen und leistungsbezogene Eignung verlangt.

Die Herausforderung, die es zu meistern gilt, besteht darin, allen Schülern das Dazugehörigkeitsgefühl zu vermitteln und durch Begegnung und gegenseitiges Kennenlernen Berührungspunkte zu überwinden und abzubauen. Es gilt zu lernen, den anderen zu respektieren und wertzuschätzen und dies innerhalb und außerhalb des Unterrichts zu leben.

Auf diesem Weg kann die Schule nicht allein agieren. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, müssen alle Beteiligten aktiv werden. Die Stärkung der Partnerschaft zwischen Schule und Eltern sowie eine enge Zusammenarbeit mit Schulträgern und weiteren Partnern sind erste Schritte dahin.

Zielgruppenadäquate Aufklärungsarbeit kann dazu beitragen, die häufig noch vorhandenen Vorbehalte im Umgang mit behinderten Schülern zu überwinden und den Weg in eine Zukunft, die durch weitgehend selbstständiges Leben und Arbeiten geprägt ist, zu beschreiten. Die regional differenzierten Potentiale von Betrieben, Einrichtungen und Organisationen vor Ort müssen auf diesem Weg erschlossen und genutzt werden. Dabei muss es selbstverständlich sein, Menschen mit Behinderungen als die besten Experten in eigener Sache an diesem Prozess zu beteiligen.

3. Die Situation

3.1 Positionen der Kultusministerkonferenz (KMK)

Alle Überlegungen zur Ausgestaltung von Maßnahmen zur Umsetzung der Forderungen des Art. 24 der VN-BRK erfolgen insbesondere vor dem Hintergrund

- des bildungspolitischen Auftrages, das System sonderpädagogischer Förderung qualitativ weiterzuentwickeln,
- des Positionspapiers der KMK zum Thema „Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) in der schulischen Bildung“ (Beschluss der KMK vom 18.11.2010) sowie
- der Empfehlungen der KMK „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ (Beschluss der KMK vom 20.10.2011) – vgl. Anlagen

Im Positionspapier der KMK vom 18. November 2010 sind Ziele, Aufgaben und Herausforderungen zur Umsetzung der VN-BRK im Bildungsbereich formuliert. Hierzu zählen der Ausbau des gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen, die Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung sowie die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und außerschulischen Partnern. Es wird festgestellt, dass schrittweise und längerfristige Veränderungsprozesse im allgemeinen Bildungssystem unumgänglich sind.

Die Erarbeitung der KMK-Empfehlungen „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ erfolgte in einem umfassenden Prozess durch eine speziell für diese Aufgabe einberufene Ad-hoc-Arbeitsgruppe, in der Vertreter aller Bundesländer mitgewirkt haben. Beteiligt wurden u. a. die Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder sowie die Vertreterinnen und Vertreter einer Vielzahl von Verbänden von Menschen mit Behinderungen. Die letztlich beschlossene Fassung ist Ergebnis intensiver, oft auch kontrovers geführter Diskussionen auf allen Ebenen sowie zwischen allen Beteiligten.

Ziel der Empfehlungen ist, die gemeinsame Bildung und Erziehung für Kinder und Jugendliche zu verwirklichen und die erreichten Standards sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im Interesse der Kinder und Jugendlichen abzusichern und weiterzuentwickeln. Hieraus sind Impulse für die Entwicklung inklusiver Bildungsangebote abzuleiten.

Bei allen geplanten Veränderungen und Entwicklungen ist darauf zu achten, dass

- Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unabhängig vom Lernort ihren Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechend lernen,
- die notwendige Qualität und der erforderliche Umfang der Unterstützung für alle Kinder und Jugendlichen gesichert ist,
- die Zusammenarbeit aller an der Förderung des jeweiligen Kindes bzw. Jugendlichen beteiligten Personen und Einrichtungen gewährleistet ist,
- sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote ein qualitativ hochwertiges gemeinsames Lernen ermöglichen.

Die bildungspolitische Umsetzung der Empfehlungen, die Erarbeitung von rechtlichen Rahmenbedingungen, die Entwicklung von Schulstrukturen, die Bereitstellung der erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen, die Ausgestaltung der Inhalte der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und Erzieher, die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit aller Beteiligten u. v. m. liegt in der Zuständigkeit der Länder. Dementsprechend soll das sächsische Schulsystem im Sinne des Artikels 24 der VN-BRK weiter ausgestaltet werden.

3.2 Sonderpädagogische Förderung im Freistaat Sachsen

Neben den im Freistaat Sachsen relevanten landesrechtlichen Grundlagen, wie dem Sächsischen Integrationsgesetz (SächsIntegrG), dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG), der Sächsischen Integrationsverordnung (SächsIntegrVO), dem Schulgesetz (SchulG), der Schulordnung Förderschulen (SOFS) und der Schulintegrationsverordnung (SchIVO) entfalten insbesondere die bundesrechtlichen Regelungen der Sozialgesetzgebung bei der Gestaltung des Schulalltags von Schülern mit Behinderungen Wirksamkeit.

Die Durchführung präventiver Maßnahmen nimmt in Sachsen einen hohen Stellenwert ein. Der Freistaat Sachsen ist das erste Bundesland, das eine ärztliche Untersuchung der Kinder auf Seh- und Hörstörungen sowie auf motorische Auffälligkeiten und Sprachauffälligkeiten in der Regel im vierten Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen eingeführt hat.

Im Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung ist neben der spezifischen Förderung von Kindern mit Behinderungen und der von Behinderung bedrohten Kinder in heilpädagogischen Einrichtungen auch die Integration der Kinder mit Behinderungen und der von Behinderung bedrohten Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 4, § 19 SächsKitaG zu fördern.

Mit dem Ziel der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Grundschule und Eltern wurden

- eine „Gemeinsame Vereinbarung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Kooperation von Kindergarten und Grundschule vom 13.08.2003“,
- eine „Erklärung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Kooperation von Grundschule und Hort“ (2006) und
- „Empfehlungen zur Kooperation von Schule und Hort – eine Handreichung für Kindertageseinrichtungen und Schulen“ (2007)

veröffentlicht.

Die Grundlagen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen, Grund- und Förderschulen mit dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst sind in einer entsprechenden Erklärung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) vom 10.11.2009 festgeschrieben.

Ein gemeinsames Positionspapier des SMS, des SMK, des Sächsischen Städte- und Gemeindetages sowie des Sächsischen Landkreistages zur Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen wurde am 12.07.2011 unterzeichnet.

Gemäß § 13 Abs. 5 SchulG gibt es bei den Förderschulen Beratungsstellen, die für die Früherfassung, Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder zuständig sind. Ihnen obliegt die behindertenspezifische Beratung von Eltern und Lehrern.

Auf der Grundlage von § 35a Abs. 1 SchulG ist jede Schule verpflichtet, insbesondere den Unterricht an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen auszurichten. Dabei werden der individuelle Lernstand ermittelt, Probleme und besondere Schwierigkeiten diagnostiziert und geeignete Fördermaßnahmen festgelegt und umgesetzt.

Sonderpädagogische Förderung basiert auf "der individuellen und sozialen Situation des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes bzw. Jugendlichen und schließt die persönlichkeits- und entwicklungsorientierte Vorbereitung auf zukünftige Lebenssituationen ein." (KMK 1994). Sonderpädagogische Förderung wird anhand der jeweils individuellen Möglichkeiten ausgestaltet und ist in entsprechend unterschiedlichen flexiblen Lernorten, in individuell vielfältig kombinierten Fördermaßnahmen sowie in individuell zugeschnittenen Bildungsgängen zu gewährleisten.

Im Rahmen eines gutachterlichen Verfahrens wird der sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt. Für das Verfahren wird ein Förderausschuss gebildet, in dessen Arbeit neben Vertretern der meldenden und der diagnostizierenden Schule auch die Eltern aktiv einbezogen werden. Die Mitwirkung von weiteren für das Kind wichtigen Personen, wie Schulpsychologen, Therapeuten, Erziehern an Kindertageseinrichtungen und die Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst erfolgt in Abhängigkeit vom Einzelfall und der individuellen Situation.

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sieht das sächsische Schulsystem integrativen Unterricht an einer anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule und/oder Unterricht an einer Förderschule vor.

Schulische Integration erfolgt auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die integrative Unterrichtung von Schülern in öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen (Schulintegrationsverordnung - SchIVO) vom 3. August 2004. Integrative Unterrichtung ist vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Voraussetzungen als Einzelintegration oder in kooperativen Formen möglich.

Seit dem Schuljahr 2000/2001 hat sich der Anteil von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die auf der Grundlage der SchIVO den Unterricht einer allgemeinen Schule¹ besuchen, mehr als verfünffacht. Betrug der Anteil 2000/2001 noch 4,0 %, so hat er sich auf 23,7 % im laufenden Schuljahr erhöht.

Ziel ist immer, Integrationen verantwortungsvoll zu begleiten und die Schüler individuell zu unterstützen. Auch für den Wechsel des Förderortes bzw. des Förderschwerpunktes oder für die weitere Unterrichtung nach Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bestehen bereits vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten für einen erfolgreichen Übergang aus der Förderschule in eine andere allgemeinbildende Schule.

Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sieht das Sächsische Schulgesetz integrativen Unterricht an einer anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule und/oder an einer allgemeinbildenden Förderschule mit entsprechendem Förderschwerpunkt vor.

Derzeit sind in den einzelnen Förderschwerpunkten folgende Förderschulen eingerichtet:

- Förderschwerpunkt Sehen → 2 Schulen für Blinde und Sehbehinderte
- Förderschwerpunkt Hören → 3 Schulen für Hörgeschädigte
- Förderschwerpunkt geistige Entwicklung → 54 Schulen für geistig Behinderte
- Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung → 4 Schulen für Körperbehinderte
- Förderschwerpunkt Lernen → 57 Schulen zur Lernförderung
- Förderschwerpunkt Sprache → 4 Sprachheilschulen
- Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung → 16 Schulen für Erziehungshilfe
- Förderschwerpunkt kranke Schüler → 10 Klinik- und Krankenhausschulen

Eine allgemeinbildende Förderschule kann sich auf der Grundlage von § 13 SchulG im Rahmen ihres pädagogischen Konzepts zu einem Förderzentrum entwickeln.

Förderzentren konzentrieren sich in ihrer Organisationsform auf einen Förderschwerpunkt (derzeit für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Lernen). Das verantwortungsvolle Aufgabefeld der Beratung für die umliegenden allgemeinbildenden Schulen stellt eine Hauptaufgabe eines Förderzentrums dar. Die Arbeit ist durch interdisziplinäre Zusammenarbeit mit pädagogischen, sonderpädagogischen, sozialpädagogischen, medizinischen und psychologischen Diensten geprägt.

Förderschulzentren vereinen mehrere Förderschwerpunkte und sind gekennzeichnet durch Klassenstrukturen entsprechend dem jeweiligen Förderschwerpunkt sowie interdisziplinäre Angebote (z. B. Schulsozialarbeit, Ergotherapie) und Kooperation mit anderen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Derzeit existieren in Sachsen acht Förderschulzentren.

¹ Allgemeine Schulen umfassen alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schularten außer den Förderschulen.

Zur Erhöhung der Chancen sächsischer Abgänger von Schulen zur Lernförderung und Schulen für geistig Behinderte erfolgte im Schuljahr 2009/2010 die Einführung eines eigenen Schulabschlusses an Schulen zur Lernförderung und Schulen für geistig Behinderte. An den Schulen zur Lernförderung beinhaltet der Schulabschluss auch das Erbringen einer lebenspraktisch orientierten Komplexen Leistung in den Abgangsklassen. Für den Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf bestehen verschiedene Unterstützungsangebote.

An berufsbildenden Schulen hat die Integration von Schülern in bestehende Fachklassen grundsätzlich Vorrang. Wenn Art und Schwere der Behinderung erwarten lassen, dass durch die Integration der Erwerb beruflicher Handlungskompetenz nicht gesichert werden kann und damit ein erfolgreicher Berufsabschluss gefährdet ist, können berufsbildende Schulen besucht werden, die über spezielle Unterstützungssysteme den Erwerb eines Berufsabschlusses ermöglichen. Für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung besteht jeweils eine zentrale Bildungsstätte. In diesen Einrichtungen zeichnen Bildungsträger für den betrieblichen Teil einer dualen Ausbildung verantwortlich, der berufsschulische Teil der Ausbildung wird durch berufsbildende Schulen, die als berufsbildende Förderschulen bezeichnet werden, in öffentlicher oder freier Trägerschaft abgesichert. Darüber hinaus werden für Berufe, die auf der Grundlage von § 66 Berufsbildungsgesetz oder § 42m Handwerksordnung für Behinderte entwickelt worden sind, gesonderte Berufsschulklassen gebildet. Solche Klassen befinden sich in Abhängigkeit von den geschlossenen Ausbildungsverträgen nahezu flächendeckend an zahlreichen Beruflichen Schulzentren oder an Schulen in freier Trägerschaft und werden auf der Grundlage von § 13a SchulG ebenfalls als berufsbildende Förderschule geführt.

3.3 Besondere Unterstützungsangebote

Im Rahmen der Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen können auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen besondere technische Hilfen oder andere Formen, wie z. B. Arbeitszeitverlängerungen, gewährt werden.

Für einige Förderschwerpunkte wie Hören oder Sehen werden Prüfungsaufgaben speziell adaptiert, ohne den Inhalt der Anforderungen zu verändern.

Darüber hinaus hat das SMK eine Vielzahl von Leitfäden, Handreichungen und vergleichbaren Materialien für Lehrkräfte an allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen bereitgestellt.

Exemplarisch seien genannt:

- Handbuch zur Förderdiagnostik (2005),
- Handreichung zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung an Schulen zur Lernförderung für Lehrkräfte an der Schule zur Lernförderung (2007),
- Broschüre "Chronisch kranke Schüler im Schulalltag – Empfehlung zur Unterstützung und Förderung für Lehrkräfte aller Schularten" (2007),
- Handreichung "Sonderpädagogische Förderung – Handlungsleitfaden schulische Integration, Empfehlungen zur Förderung von Schülern mit Behinderungen – Eine Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten" (2008),
- Handreichung "Lebenspraktisch orientierte Komplexe Leistung" für Lehrkräfte an der Schule zur Lernförderung (2009),
- Handreichung für die berufliche Bildung junger Menschen mit Behinderungen (2009),
- Informationen zur Qualifizierungsoffensive Berufsbegleitende Fortbildung „Integrativer Unterricht“ (2011),
- Broschüre „Kinder brauchen Respekt und Resonanz“ (2011).

Die an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen tätigen Fachberater für schulische Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie die Sonderpädagogen, die im Rahmen der Diagnostik und Beratung in den anderen allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen Lehrer und Eltern beraten, Fortbildungen gestalten und Fördermaßnahmen vorstellen und/oder anbieten, sind wesentlicher Bestandteil des Unterstützungssystems.

Darüber hinaus gewährt der Freistaat Sachsen auf der Grundlage der "Förderrichtlinie des SMK über die Gewährung einer Zuwendung für besondere Maßnahmen zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen" Zuwendungen an die Schulträger für die Förderung von Maßnahmen integrativer Unterrichtung. Zuwendungsfähig sind neben Sachausgaben auch Personalausgaben, wie z. B. für fachlich qualifizierte Integrationshelfer.

Durch schulpsychologische Beratung gemäß § 17 Abs. 2 SchulG werden die Schulen bei der Erziehung und Bildung aller Schüler, insbesondere bei der Organisation und Gestaltung schulischen Lebens von behinderten Schülern, unterstützt.

3.4 Barrierefreies Bauen

Gemäß § 23 Abs. 2 SchulG ist es Pflichtaufgabe der Schulträger, die Schulgebäude und Schulräume zu errichten, diese mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln auszustatten, die sonstigen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und sie in einem ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten. Dies gilt auch für die Schaffung der für eine inklusive Bildung erforderlichen räumlichen und sächlichen Bedingungen. Diese gesetzliche Pflichtaufgabe ist, gegebenenfalls auch unter Zurückstellung von freiwilligen Aufgaben, von den sächsischen Kommunen zu erfüllen.

Die an öffentlichen Schulen im Freistaat Sachsen geltenden baulichen Standards sind in § 50 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in Verbindung mit Nummer 50 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwV SächsBO) benannt. Gemäß § 50 Abs. 2 SächsBO müssen bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Dies gilt ausdrücklich auch für Einrichtungen des Bildungswesens. Auf einen barrierefreien Ausbau kann gemäß § 50 Abs. 4 SächsBO verzichtet werden, wenn dieser nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand realisiert werden könnte. Ein unverhältnismäßiger Mehraufwand kann grundsätzlich nicht aus dem Verhältnis der Mehrkosten für die barrierefreie Ausgestaltung zu den Gesamtkosten geschlossen werden. Entscheidend ist vielmehr, ob der Nutzerkreis gerade auf die Nutzung dieser baulichen Anlage angewiesen ist oder ob Alternativen zur Verfügung stehen. Für den schulischen Bereich bedeutet dies, dass für die Schüler aller Schularten in zumutbarer Entfernung zumindest eine behindertengerecht barrierefrei ausgestaltete Schule als möglicher Integrationsstandort zur Verfügung steht.

Bei der Errichtung und bei wesentlichen baulichen Änderungen von Schulen sind die bauaufsichtlichen Anforderungen an das barrierefreie Bauen zu beachten. Sofern Fördermittel für Schulbauvorhaben beantragt werden, erfolgen im Rahmen der schulfachlichen Stellungnahmen in der Regel Prüfungen im Sinne des § 50 Abs. 4 SächsBO. Im Kontext mit den Schulnetzplänen der Landkreise und Kreisfreien Städte wird so gewährleistet, dass ein regional ausgeglichenes, zumutbar erreichbares schulisches Angebot für behinderte Schüler bereitgestellt wird. Die generelle Schaffung von Barrierefreiheit an allen Schulgebäuden ist aus bautechnischen und insbesondere auch Gründen finanzieller Ressourcen nicht möglich. Bestehende Schulen sind in der Regel bestandsgeschützt. Ein Anpassungszwang hinsichtlich der baulichen Barrierefreiheit an das aktuelle geltende Bauordnungsrecht besteht nicht.

Im Ergebnis wird im Einflussbereich des SMK dem Aspekt der Barrierefreiheit bereits bei der derzeitigen Verwaltungspraxis zur Fördermittelvergabe Rechnung getragen.

4. Die Leitidee: Vielfalt als Chance

Das inklusive Bildungssystem hat die Aufgabe, Persönlichkeit, Begabungen, Kreativität und Selbstwertgefühl aller Kinder in der Kindertagesbetreuung sowie aller Schülerinnen und Schüler voll zur Entfaltung zu bringen und einen optimalen Übergang in weiterführende Bildungswege zu ermöglichen.

Die Leitidee, Vielfalt als Chance zu begreifen, zielt auf Chancengerechtigkeit, individuelle Förderung und Anschlussfähigkeit im sächsischen Schulwesen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht eines jeden jungen Menschen, den für ihn höchstmöglichen Schulabschluss zu erreichen, um eine seinen besonderen Fähigkeiten entsprechende berufliche Qualifikation zu erwerben und ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen.

Vielfalt erfährt Wertschätzung

Jeder Mensch ist einmalig und unverwechselbar. Er besitzt eine unveräußerliche Würde. Dies zu leben, setzt die Akzeptanz und Wertschätzung von Verschiedenheit sowie der Vielfalt menschlichen Seins in der Gesellschaft voraus.

Die Einzigartigkeit des Menschen ist auch Leitgedanke der Behindertenrechtskonvention. Sie formuliert für die Bildung drei Ziele:

- das gemeinsame Lernen von behinderten und nicht behinderten Kindern in Kindertageseinrichtungen und Schülern in der allgemeinen Schule,
- die unbedingte Beachtung der Bedürfnisse des Einzelnen sowie
- die individuell angepasste Unterstützung in einem adäquaten Umfeld.

Die Wertschätzung der Vielfalt und der Respekt vor der Heterogenität der Menschen leiten die sächsischen Überlegungen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention.

Vielfalt führt zu Reichtum an Erfahrungen

Gemeinsames Lernen, Begegnungen und gemeinsame Aktivitäten behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher sind eine Selbstverständlichkeit im Alltag in den Bildungseinrichtungen. Gegenseitige Akzeptanz, ein respektvolles und rücksichtsvolles Miteinander tragen zur Entwicklung sozialer Kompetenzen bei und erweitern den Erfahrungshorizont aller Beteiligten.

Vielfalt erfordert Entwicklungs- und Fördermöglichkeiten

Der Einzigartigkeit des Einzelnen wird durch die Kindertagesbetreuung und Schule Rechnung getragen. Im Freistaat Sachsen ist die individuelle Förderung immanenter Bestandteil jeglicher schulischer Bildung. Die sonderpädagogische Förderung im schulischen Bereich ist eine besondere, spezialisierte und vertiefte Form der individuellen Förderung.

Vielfalt erweitert den beruflichen Anspruch von Pädagogen

Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer berücksichtigen die unterschiedlichen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen. Dies stellt eine große Herausforderung für die Bildungseinrichtung und jeden einzelnen Pädagogen dar und erfordert den Erwerb von speziellen Kompetenzen zur individuellen Förderung im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung.

Vielfalt bedarf der Einbeziehung unterschiedlicher Sichtweisen

Eine dauerhafte koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen, die durch unterschiedliche Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote, Erfahrungen und Sichtweisen der Entwicklung von jungen Menschen mit Behinderung förderlich sein können, gehört zu den Erfolgsfaktoren auf dem Weg zur Teilhabe.

Vielfalt braucht Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen

Es ist selbstverständlich, dass Gegenstände, Medien und Einrichtungen so gestaltet werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.

5. Der Weg – das Maßnahmenpaket

Auf der Grundlage der §§ 1 und 2 SchulG hat jeder Schüler in Sachsen entsprechend seinen Fähigkeiten und Neigungen Zugang zu schulischer Bildung. Kein Schüler wird auf Grund bestehender Rechtsvorschriften von der schulischen Bildung und Erziehung ausgeschlossen.

Das SMK schafft Grundlagen für die Umsetzung von Artikel 24 VN-BRK und ergreift die erforderlichen Maßnahmen.

Das folgende Maßnahmenpaket trägt dem Umstand Rechnung, dass die schrittweise Umsetzung einen Gestaltungsprozess erfordert, der zunächst von bestehenden Regelungen sowie vorhandenen Ressourcen und Strukturen ausgeht und diese weiterentwickelt. Dabei übernimmt das SMK die grundsätzliche Verantwortung für die einzelnen Arbeitsschwerpunkte und benennt die für eine erfolgreiche Umsetzung der einzelnen Vorhaben erforderlichen Kooperationspartner.

Gegenwärtig stehen die im Zwischenbericht des SMK an den Sächsischen Landtag vom 14.12.2011 umrissenen Arbeitsschwerpunkte und deren Umsetzung im Fokus:

5.1 Weiterentwicklung von Prävention, Diagnostik und Beratung

Mit diesem Arbeitsschwerpunkt wird das Ziel verfolgt, die Diagnostik, individuelle Förderung und Beratung in Kindertageseinrichtungen und Schulen zu optimieren, um dem Entstehen von sonderpädagogischem Förderbedarf frühzeitig, d. h. möglichst schon vor der Einschulung, stärker entgegenzuwirken.

Aktion

- a) Stärkere Verzahnung von Schulvorbereitungsjahr und Schuleingangsphase

Kurzbeschreibung

Durch konzeptionelle Weiterentwicklung der Verzahnung von Schulvorbereitungsjahr und Schuleingangsphase sollen wirksame Maßnahmen zur optimalen Entwicklungsförderung und Prävention von sonderpädagogischem Förderbedarf am Übergang von Kindergarten in die Grundschule aufgezeigt werden. Dabei werden verschiedene Materialien entwickelt, die sachsenweit zum Einsatz kommen sollen.

Instrumente/Maßnahmen	Kooperationspartner des SMK	Zeitlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">- Empfehlung zur Durchführung der Kita<ul style="list-style-type: none">- Untersuchung im 4. Lebensjahr- Formblatt „Informationen der Kita für die Grundschule“ (zum aktuellen Entwicklungsstand)- Handreichung zum Erkennen und zur Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten im Kindergarten- Ordner zum Thema Anfangsunterricht- Begleitmaterial unter dem Motto "Weniger Diagnose mehr zielgerichtete Förderung" für Grundschulen	SMS, Kinder- und Jugend- ärztlicher Dienst, Träger der Jugend- hilfe, örtlicher Träger der Sozialhilfe	Dezember 2012 Dezember 2012 Mai 2013 Dezember 2012 Dezember 2012

Aktion

- b) Qualitätssicherung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Kurzbeschreibung

Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über die notwendige Förderung. Bei der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs werden Methoden der Förderdiagnostik angewandt. Die Erfassung und Umsetzung von Änderungsbedarf im Verfahren soll dazu beitragen, die Qualität der pädagogischen Arbeit im Verfahren zu optimieren. Gezielte Informationen für Eltern und die stärkere Beteiligung der Eltern am Verfahren tragen zur Verbesserung der Transparenz im Diagnostikprozess bei.

Instrumente/Maßnahmen	Kooperationspartner des SMK	Zeitlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">- Umsetzung von erforderlichem Änderungsbedarf, u. a. auf der Grundlage einer bereits vorliegenden Analyse des bisherigen Verfahrens- Erarbeitung und begleitete Einführung von Unterstützungsmaterialien- Sicherung der Qualitätsstandards gemäß Handbuch Förderdiagnostik; insbesondere mit Blick auf das Qualitätskriterium Werte (weg von der defizitorientierten Diagnose hin zur Analyse von Stärken, zum Fördern im Bereich der Schwächen) und zum Qualitätskriterium Beteiligung der Eltern (frühzeitige und kontinuierliche Gewinnung und Beteiligung der Eltern am Prozess der Förderdiagnostik und Förderung)	Universität Leipzig	seit 2010 fortlaufend

Bei den Maßnahmen, die insbesondere an Grund- und Förderschulen im Zusammenhang mit der Diagnostik von Förderbedarf durchgeführt werden, soll die Einbeziehung der Erfahrungen der Erzieher in der Arbeit mit dem einzelnen Kind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet werden.

5.2 Ausweitung von gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsarbeit

Die Ziele dieses Arbeitsschwerpunktes bestehen

- im Ausbau von gemeinsamem lernzielgleichen und lernzieldifferenten Unterricht auf der Basis der Bildungsstandards und Lehrpläne zur Erhöhung der Bildungschancen für Kinder mit Behinderungen sowie
- in der Förderung von Begegnungen und gemeinsamen Aktivitäten von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen.

Schulen, die auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts alle Schüler individuell fördern, ihr Schulprogramm auf inklusive Bildung ausrichten, Bildungsberatung, Diagnostik und Differenzierung weiterentwickeln, vielfältige Kooperationen pflegen und ihr Fortbildungskonzept weiter ausgestalten, können sich als Schule mit dem besonderen Profil Inklusion bezeichnen.

Aktion a) Ausbau von Möglichkeiten des gemeinsamen Unterrichts an Grundschulen und in der Sekundarstufe I		
Kurzbeschreibung Die gegenwärtig praktizierte integrative Förderung an Grundschulen soll hinsichtlich ihres präventiven Ansatzes modifiziert und weiterentwickelt werden. Zur Fortsetzung des gemeinsamen Unterrichts über die Grundschule hinaus werden Formen der individuellen Förderung im lernzieldifferenten Unterricht in der Sekundarstufe I in Modellregionen erprobt.		
Instrumente/Maßnahmen	Kooperationspartner des SMK	Zeitlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Rahmenkonzeption zur Unterstützung der Schulen bei der Entwicklung eines modifizierten präventiven Ansatzes zur integrativen Förderung an Grundschulen - Begleitung der beteiligten Grundschulen bei der Umsetzung des Konzepts und Weiterentwicklung der jeweiligen Schulprogramme 	ausgewählte Schulträger, externe Fachkräfte	März 2012 bis Juli 2015
<ul style="list-style-type: none"> - Konzept zur Erprobung von Formen der individuellen Förderung im lernzieldifferenten Unterricht der Sekundarstufe I - Sicherung der erforderlichen Rahmenbedingungen - Qualifizierung der Beteiligten - Evaluation und Fortschreibung 	ausgewählte Schulträger, externe Fachkräfte	März 2012 bis Juli 2015

Aktion

- b) Ausbau von Möglichkeiten zur Begegnung und von gemeinsamen Aktivitäten von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen

Kurzbeschreibung

Die vielfältigen Ansätze der Schulen sollen gezielt unterstützt werden. Dazu sollen

- Ganztagsangebote entsprechend gestaltet,
- Bestrebungen nach Unterricht von Förderschulklassen im Gebäude einer allgemeinen Schule unterstützt und als „Partnerklassen“ betrachtet,
- Kooperationen zwischen Förderschulen und anderen allgemeinbildenden Schulen ausgeweitet sowie
- besondere Höhepunkte, z. B. auf dem Gebiet des Sports, gezielt für Begegnungen genutzt werden.

Instrumente/Maßnahmen	Kooperationspartner des SMK	Zeitlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none"> - aktive Unterstützung durch Schulreferenten der SBA bei der Ausweitung der Integrationsform „Partnerklassen“ 	Schulträger	fortlaufend
<ul style="list-style-type: none"> - Einführung eines Bonus für Schulen, die inklusive Ganztagsangebote umsetzen, durch entsprechende Änderung der Förderrichtlinie - Beratung durch SBA bei der entsprechenden Ausgestaltung des Ganztagsangebotes 	Schulträger	ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie fortlaufend
<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung einer Musterkooperationsvereinbarung - Dokumentation von bereits erfolgreichen Kooperationen zwischen Förderschulen und anderen allgemeinbildenden Schulen - Sensibilisierung aller Schularten für eine aktive Rolle beim Aufbau und der Gestaltung von Kooperationsbeziehungen - Unterstützung beim Aufbau weiterer Kooperationsbeziehungen 	Schulträger	fortlaufend
<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung eines landesweiten integrativen Sportfestes - Durchführung eines landesweiten integrativen Schwimmfestes - Ausweitung gemeinsamer Maßnahmen der Bewegungsförderung für Kinder mit und ohne Behinderungen in Kitas im Rahmen des Projekts „Bewegte Kita – Partner für Sicherheit“ 	Unfallkasse Sachsen	ab Mai 2012 jährlich ab 2012 jährlich fortlaufend

5.3 Weiterentwicklung der Professionalität von Lehrern und Erziehern

Das Ziel dieses Arbeitsschwerpunktes besteht im qualitativen und quantitativen Ausbau der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrern und Erziehern, um den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Kompetenzen zur individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen zu sichern.

<p>Aktion</p> <p>a) Ausrichtung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrer an den veränderten Anforderungen</p>		
<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Maßnahmen, die auf den Erwerb von Kompetenzen zur individuellen Förderung und die Einbeziehung von sonderpädagogischem Grundwissen im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Lehrern aller Schularten zielen, werden konsequent fortgesetzt und weiter ausgebaut. Mit Blick auf die individuelle Förderung von Schülern mit und ohne Behinderungen stehen dabei u. a. der Umgang mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und die Anwendung moderner Methoden für einen gut strukturierten, differenzierten Unterricht im Mittelpunkt.</p>		
Instrumente/Maßnahmen	Kooperationspartner des SMK	Zeitlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Thematik „Inklusion“ bei der Erarbeitung der LAPO I in allen Lehramtsstudiengängen im bildungswissenschaftlichen Bereich und in den Schulpraktischen Studien (neue geschlossene Lehramtsstudiengänge ab WS 2012/2013) 	Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Universitäten	Sommer 2012 Erlass der LAPO I
<ul style="list-style-type: none"> - Öffnung der berufsbegleitenden Weiterbildung in den sonderpädagogischen Fachrichtungen für Lehrkräfte aller Schularten 	Universität Leipzig	ab Wintersemester 2012/2013
<ul style="list-style-type: none"> - Fortführung der Qualifizierungsoffensive „Integrativer Unterricht“ nach der Pilotphase 	Hochschule Zittau/Görlitz	<ul style="list-style-type: none"> - Pilotphase 2008 - 2011 - neuer Kurs ab 02/2012
<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung von zentralen, regionalen und schulinternen Fortbildungsangeboten für Lehrkräfte - Erarbeitung und Umsetzung eines Konzepts zur Thematik für das System der staatlichen Lehrerfortbildung 		ab 2012 fortlaufend

Aktion

- b) Beachtung sonderpädagogischer und heilpädagogischer Inhalte bei der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Erziehern

Kurzbeschreibung

In der Ausbildung an den Fachschulen ist ein kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für Erzieher umzusetzen, in dessen Anforderungsniveau u. a. der Umgang mit sozialer und kultureller Vielfalt definiert ist. Bei der inklusiven und integrativen Arbeit mit allen Kindern sind besondere Bedürfnisse, die sich auch aufgrund von physischen oder psychischen Beeinträchtigungen ergeben können, zu berücksichtigen. Erziehern, die bereits als Fachkräfte eingesetzt sind, werden Fort- und Weiterbildungsangebote für die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung unterbreitet.

Für die Lehrkräfte an Fachschulen der Fachbereiche Sozialwesen und Heilerziehungspflege werden Fortbildungskonzeptionen, die auf dem kompetenzorientierten Qualifikationsprofil beruhen, umgesetzt und hinsichtlich der inklusiven und integrativen Arbeit mit Kindern akzentuiert.

Instrumente/Maßnahmen	Kooperationspartner des SMK	Zeitlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">- Anpassung der Lehrpläne für den Fachbereich Sozialwesen zur Umsetzung des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils unter dem Aspekt der Inklusion		<ul style="list-style-type: none">- August 2012 bis März 2014- Inkrafttreten zum Schuljahr 2014/2015
<ul style="list-style-type: none">- Erweiterung der Fort- und Weiterbildungsangebote mit sonderpädagogischen Inhalten für Erzieher- Entwicklung geeigneter Konzepte und Curricula- Verortung entsprechender Inhalte in den allgemeinen Fortbildungszyklen	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Landesjugendamt), Träger der Kindertageseinrichtungen	ab 2012 fortlaufend
<ul style="list-style-type: none">- Umsetzung der Fortbildungskonzeptionen für Lehrkräfte der Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege<ul style="list-style-type: none">- 8-teilige Fortbildungsreihe (Bausteine) für die Fachrichtung Sozialpädagogik- 6-teilige Fortbildungsreihe (Bausteine) für die Fachrichtung Heilerziehungspflege		<ul style="list-style-type: none">- Beginn 2010/11; Dauer 2,5 Jahre (fortlaufend)- Beginn 2011/12; Dauer 2 Jahre (fortlaufend)

5.4 Optimierung des Übergangs in Ausbildung und Beruf

Dieser Arbeitsschwerpunkt verfolgt das Ziel der nachhaltigen Verbesserung der Berufswahlkompetenz und Ausbildungsreife entsprechend den individuellen Stärken des einzelnen Schülers sowie die Verstetigung erfolgreich erprobter Verfahren und Wege des Übergangs von behinderten Schülern in Ausbildung und Beruf.

Auf Landesebene ist darauf hinzuwirken, dass die verschiedenen Gremien (z.B. Landesarbeitsgemeinschaft Schule-Wirtschaft, Ausschuss Arbeit + Behinderung der Allianz zur Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen) ihre Tätigkeit vernetzen und damit effektiver gestalten können.

Aktion a) Nutzung von Fördermöglichkeiten des Bundes		
Kurzbeschreibung Für die berufliche Orientierung von schwerbehinderten Schülern werden die Fördermöglichkeiten der Richtlinie Initiative Inklusion des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 9. September 2011 genutzt. Die Handlungsempfehlung der Landesarbeitsgemeinschaft Sozialplanung zur Gestaltung des Übergangs Schule – Arbeitsleben von Menschen mit geistiger Behinderung, an deren Entstehung das SMK mitgewirkt hat, wird im Rahmen dieser Richtlinie umgesetzt. Die Integration von schwerbehinderten Jugendlichen in den ersten Arbeitsmarkt soll durch die Kooperation von Schule und Integrationsfachdiensten verbessert werden.		
Instrumente/Maßnahmen	Kooperationspartner des SMK	Zeitlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung und Erprobung eines „Berufeordners“ für Schüler mit geistiger Behinderung in Anlehnung an den Berufswahlpass 	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Kommunaler Sozialverband (KSV) - Integrationsamt (IA), Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Sachsen	Haushaltsjahre 2012 und 2013
<ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung der Handlungsempfehlung der Landesarbeitsgemeinschaft Sozialplanung zur Gestaltung des Übergangs Schule – Arbeitsleben von Menschen mit geistiger Behinderung mit dem Ziel der Vermittlung in reguläre Arbeitsverhältnisse außerhalb der Werkstätten für Menschen mit Behinderung – Verstärkung des berufsorientierenden und berufsvorbereitenden Charakters der Werkstufe an Schulen für geistig Behinderte – Bereitstellung von Praktikumsplätzen für die Zielgruppe in der regionalen Wirtschaft 	KSV – IA, Bundesagentur für Arbeit regionale Unternehmen	Schuljahre 2011/2012 bis 2013/14

Aktion

- b) Ausgestaltung der Angebote für Schüler mit Behinderungen beim Übergang in Ausbildung und Arbeit auf Landesebene

Kurzbeschreibung

Instrumente für die individuelle Schülerbegleitung, die erprobt wurden und werden, sind untereinander abzustimmen und werden weiterentwickelt. Bewährte Formen der Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung oder berufliche Tätigkeit, die nachweislich zur Erleichterung des Übergangs beitragen, werden verstetigt. Dazu sind für das Gestreckte Berufsvorbereitungsjahr, auch in kooperativer Form, die Rahmenbedingungen zu sichern und die Zusammenarbeit der Schulen beim Übergang zu intensivieren.

Instrumente/Maßnahmen	Kooperationspartner des SMK	Zeitlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none">- Ausweitung der Kooperationen von allgemeinbildenden mit berufsbildenden Schulen- Einführung der Potentialanalyse als Regelinstrument- Sicherung der Berufseinstiegsbegleitung- Teilnahme an der jährlich sachsenweit stattfindenden Woche der offenen Unternehmen (www.schau-rein-sachsen.de)	SMWA, Unternehmen	ab Schuljahr 2011/2012 fortlaufend
<ul style="list-style-type: none">- Sicherung der sozialpädagogischen Betreuung im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)- Sicherung der sonderpädagogischen Betreuung im Gestreckten BVJ in kooperativer Form- Sicherung der Praxisbegleitung im Gestreckten BVJ- Bereitstellung von Praktikumsplätzen (insbesondere in Betrieben, die selbst ausbilden)- Bildung von gemeinsamen Lehrerteams aus allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	Schulträger, Bundesagentur für Arbeit, Träger der Grundversicherung regionale Unternehmen	ab Schuljahr 2013/2014 fortlaufend

5.5 Unterstützung von regionalen Lösungsansätzen

Das Ziel dieses Arbeitsschwerpunktes besteht in der Vernetzung und gegenseitigen Ergänzung von Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten zur ganzheitlichen Versorgung von jungen Menschen mit Behinderungen in der Region, um ihnen sachgerechte Bildungsbedingungen und vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten.

Aktion		
a) Weiterentwicklung der Förderschulzentren zu regionalen Kooperationszentren		
Kurzbeschreibung In enger Abstimmung mit den Schulträgern und Schulnetzplanungsträgern sollen Ansätze zur Entwicklung von Kooperationszentren aufgegriffen und in Modellregionen erprobt werden. Dabei sollen vorhandene Erfahrungen von Förderschulzentren für den Aufbau in anderen Regionen genutzt werden.		
Instrumente/Maßnahmen	Kooperationspartner des SMK	Zeitlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung eines abgestimmten Konzepts - Ableitung und Diskussion von Handlungsempfehlungen für die Schulnetzplanung der Landkreise und Kreisfreien Städte - Umsetzung des Konzepts 	Sächsischer Städte- und Gemeindetag, Sächsischer Landkreistag	ab 2012 fortlaufend

Aktion		
b) Unterstützung von Schulen im Bereich der Schulsozialarbeit		
Kurzbeschreibung Die Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene, insbesondere der Jugendhilfe, wird intensiviert, um Schulen bei der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention durch sozialpädagogische Angebote, speziell Schulsozialarbeit, zu unterstützen.		
Instrumente/Maßnahmen	Kooperationspartner des SMK	Zeitlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung der Fördermöglichkeiten aus: <ul style="list-style-type: none"> - FRL Jugendpauschale - FRL Weiterentwicklung - ESF-Richtlinie des SMS 	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Schulträger, Träger der Jugendhilfe	ab 2012 fortlaufend

5.6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Staatsregierung wird beim Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz eine Stelle einrichten, die den Verbänden für Menschen mit Behinderungen, allen beteiligten gesellschaftlichen Institutionen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartner für Fragen und Anregungen offensteht und Informationen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention gibt.

Im konzertierten Vorgehen wird das SMK die Öffentlichkeit über den Aktions- und Maßnahmenplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung von Artikel 24 VN-BRK informieren, um auf diese Weise in der Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen, die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern und eine größere Aufgeschlossenheit für die gemeinsame Bildung und Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen entstehen zu lassen.

<p>Aktion</p> <p>a) Information über die Ziele und Inhalte der Behindertenrechtskonvention, insbesondere Artikel 24</p>		
<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Das Sächsische Staatsministerium für Kultus informiert in seinem Internetauftritt umfassend über die VN-BRK, stellt Beispiele guter Praxis vor und eröffnet die Möglichkeit, bei Fragen und Hinweisen Kontakt mit dem SMK aufzunehmen.</p>		
<p>Instrumente/Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einrichtung einer Informations- und Kommunikationsplattform im Rahmen des Internetauftritts des SMK – barrierearme Gestaltung der dazugehörigen Seiten durch die Einführung technischer Zusatzfunktionen 	<p>Kooperationspartner des SMK</p> <p>SMS</p>	<p>Zeitlicher Rahmen</p> <p>ab 2012 fortlaufend</p>

Aktion		
b) Information der Öffentlichkeit über den Aktions- und Maßnahmeplan		
Kurzbeschreibung Der Aktions- und Maßnahmeplan (AMP) und seine Umsetzung werden auf dem Bildungsserver sowie durch Pressemitteilungen publiziert.		
Instrumente/Maßnahmen	Kooperationspartner des SMK	Zeitlicher Rahmen
<ul style="list-style-type: none"> – regelmäßige Pressemitteilungen des SMK zum AMP – Veröffentlichung des AMP in der jeweils aktuellen Fassung auf dem Bildungsserver – Verlinkung des AMP mit anderen sächsischen Initiativen – Information über die Umsetzung des AMP auf dem Bildungsserver 		ab 2012 fortlaufend

6. Der Ausblick

Im August des Jahres 2011 hat das Expertengremium Inklusion seine Arbeit aufgenommen. In diesem Gremium wirken 27 Verbände, Interessenvertretungen, Institutionen und Einzelpersonen mit. Dazu zählen unter anderem der Beauftragte der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Lehrerverbände, Eltern- und Schülervertretungen, Behindertenverbände, Ausbildungseinrichtungen für Jugendliche mit einer Behinderung, Interessenvertretungen des Handwerks und der Wirtschaft, die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände, Experten aus dem wissenschaftlichen Bereich, ein Vertreter eines anderen Bundeslandes sowie ein Vertreter des SMS.

Das Expertengremium befindet sich derzeit in einem intensiven Diskussionsprozess. Im Ergebnis dieser Diskussion sollen Empfehlungen erarbeitet werden, wie die individuelle Förderung von Schülern mit Behinderungen bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf weiterentwickelt und das sächsische Schulsystem im Hinblick auf die Behindertenrechtskonvention weiter ausgestaltet werden kann. Diese Empfehlungen werden bei der Fortschreibung des vorliegenden Aktions- und Maßnahmeplanes berücksichtigt.

Eine Reihe der bisher geplanten Maßnahmen ist unmittelbar finanzwirksam. Darunter befinden sich Maßnahmen, deren Umsetzung durch Finanzierungen Dritter (Projektförderung der EU und des Bundes) gesichert ist. Die Umsetzung bzw. Fortführung der Maßnahmen steht insgesamt unter dem Vorbehalt des Haushaltsgesetzgebers.

Entsprechendes gilt auch für solche Aktionen und Maßnahmen, deren Umsetzung eine Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen zwingend erforderlich macht.

Die Sächsische Staatsregierung wird den Landtag kontinuierlich über den Stand der Fortschreibung und der Umsetzung des Aktions- und Maßnahmeplanes informieren.

Die Organisationen und Interessenvertreter, die sich zum Entwurf dieses ersten Aktions- und Maßnahmeplanes äußerten, haben nochmals auf die gesamtgesellschaftliche Herausforderung verwiesen. So ist der Aktions- und Maßnahmeplan zur Umsetzung von Artikel 24 der VN-BRK als Teil einer Gesamtstrategie zu sehen, die nicht nur durch Bund, Länder und Kommunen, sondern auch durch weitere private und öffentliche Akteure, wie Kammern, Betriebe und Sozialleistungsträger und letztlich durch die gesamte Gesellschaft getragen wird. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus wird in seinem Verantwortungsbereich weiter daran arbeiten, allen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu einem integrativen und hochwertigen Unterricht zu ermöglichen und dabei auch den Erwerb von lebenspraktischen Fertigkeiten und sozialen Kompetenzen zu sichern, um die Voraussetzungen für eine volle und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu schaffen.